

# Positionierung zu bestehenden Hemmnissen bei der Auftragsabwicklung deutscher Handwerksunternehmen in der Schweiz

Oktober 2015

## Hintergrund

Das Nachbarland Schweiz ist für das baden-württembergische Handwerk ein wichtiger und gleichwohl nicht einfacher Markt. Nicht erst seit den Währungsturbulenzen mit dem Schweizer Franken schätzen Schweizer Bürgerinnen und Bürger hohe deutsche Handwerksqualität, Pünktlichkeit und Liefertreue sowie Individualität und Lösungsorientierung. Die Handwerkskammern und Verbände in Baden-Württemberg befassen sich deshalb seit vielen Jahren mit den Fragen in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung in der Schweiz. Pro Jahr werden über 2.000 Beratungen nur zum Thema Schweiz durchgeführt. Festzustellen ist, dass die Schweiz ein außerordentlich komplexes Reglement zur Regelung der Dienstleistungserbringung geschaffen hat, das in den letzten Jahren trotz vieler Gespräche zwar transparenter, sich aber gleichzeitig auch kleinteiliger entwickelt hat. Für Unternehmen ist es ohne ausführliche Beratung kaum möglich, dieses komplexe Verfahren zu überblicken und die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

## Erfordernisse

Folgende Punkte charakterisieren das etwas bürokratische Verfahren:

- ➔ Meldepflicht nicht nur für entsandte Mitarbeiter, sondern auch für Selbstständige.
- ➔ Achttägige Wartefrist vor dem Einsatz.
- ➔ Stellung einer Kautions (i.d.R. 10.000,- CHF) vor dem Einsatz in den meisten Handwerksbereichen im Fall von Entsendung.
- ➔ Umfangreiche Kontrollen vor Ort durch sog. Paritätische Kommissionen.
- ➔ Komplizierte Vergleichslohnberechnung zur Berechnung des Entsendezuschlags; Spesen sind zwingend.
- ➔ Aufwändige Lohnkontrollen zur Prüfung des Entsendelohns durch die Paritätischen Kommissionen.

- ➔ Bei auch sehr geringfügigen Abweichungen vom Entsendelohn Auferlegung von Kontrollkosten, Konventionalstrafen und Verwaltungskosten (Paritätische Kommissionen) und zusätzliche Verhängung eines Bußgeldes (Kanton).
- ➔ Vollzugskostenbeiträge.

## Rechtsgrundlagen

Viele dieser Maßnahmen bzw. Erfordernisse sind nach unserer Auffassung nicht vollständig mit dem Freizügigkeitsabkommen EU/CH vereinbar. Diese Auffassung wird auch von der EU geteilt. Dort wird jährlich eine sog. „Local Market Barrier List“ verfasst, in dem die genannten Reglementierungen überwiegend als Handelshemmnisse eingestuft werden.

## Unterschiedliche Auffassungen

Zu diesen Reglementierungen haben seit einigen Jahren eine Vielzahl von Diskussionen auf politischer und Umsetzungsebene stattgefunden, bislang ohne erkennbaren Erfolg. Vielmehr können wir beobachten, dass die Regelungen kontinuierlich feingliedriger werden.

## Konkrete Hemmnisse

Aus unserer Beratungspraxis möchten wir folgende Themen herausheben, die zu besonderen Problemen führen:

### 1. Doppelsanktion

Den Unternehmen ist es nicht vermittelbar, weshalb sie ein zusätzliches Bußgeld bezahlen sollen, obwohl sie bereits Konventionalstrafe und Kontrollkosten beglichen haben. Teilweise bezahlen die Unternehmen die von den Paritätischen Kommissionen festgelegten Sanktionen nur, um einen Vorgang abzuschließen, obwohl sie mit den Berechnungen nicht einverstanden sind. Wenn dann im Nachgang, oft einige Monate später, ein Bußgeld kommt, sind die Unternehmen fassungslos. Wenn sie sich dann gegen die Bußgeldankündigung zur Wehr setzen wollen, haben sie einen erneuten, ganz erheblichen Aufwand sowie ein zusätzliches Kostenrisiko.

## 2. Unverhältnismäßigkeit der Sanktionen

Immer häufiger treten Fälle auf, in denen die Kontrollkosten zuzüglich Konventionalstrafen im Vergleich zum behaupteten Lohnverstoß in keiner Relation steht.

**Beispiele** aus unserer Beratung 2014/2015:

- ➔ Lohnabweichung insg. CHF 2,84:  
Kontroll- und Beschlussfassungskosten CHF 400,-
- ➔ Lohnabweichung insg. CHF 9,13:  
Kontroll- und Beschlussfassungskosten CHF 500,-
- ➔ Lohnabweichung insg. CHF 29,14:  
Konventionalstrafe CHF 100,-; Kontroll- und Beschlussfassungskosten CHF 800,-

Ein weiteres **Beispiel**:

Einsatz von fünf Mitarbeitern für eine Woche; bei einem Mitarbeiter wurde eine höhere Lohngruppenzuordnung vorgenommen mit der Folge, dass CHF 167,05 vermeintlich zu wenig bezahlt wurden. Dem steht eine Konventionalstrafe von CHF 100,- und Kontrollkosten von CHF 735,- gegenüber. Zusätzlich ist dann noch ein Bußgeld zu erwarten.

## 3. Internationaler Lohnvergleich

Nach wie vor gibt es Fälle, in denen die Kontrollstellen nicht entsprechend der SECO-Lohnweisung den Vergleichslohn ermitteln (SECO: Staatssekretariat für Wirtschaftsfragen). Oft werden auch gemeldete Daten oder Lohnnachweise nicht beachtet. Vielfach werden auch höhere Qualifikationen angenommen. Statt Helfer wird einfach eine Fachkraft berechnet, was naturgemäß zu einer Lohnunterschreitung führen muss.

**Beispiel:** Für deutsche Schreiner wird stets die höhere Entgeltgruppe von Schreiner Monteuren zugrunde gelegt. Immer wieder werden auch Auszubildende als Helfer eingruppiert.

## 4. Neuer Lohnrechner

Auf dem an sich vorbildlichen Internetportal [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) ist ein Lohnrechner installiert, der allerdings ohne zusätzliche Beratung durch eine fachkundige Stelle nicht abschließend nutzbar ist. Dies erklärt sich letztlich durch die sehr komplexen Lohnweisungen.

## 5. Kontrollen

Im Falle einer Lohnkontrolle werden umfangreiche Unterlagen angefordert; der bürokratische Aufwand ist ganz erheblich. Zusätzlich sind im Rahmen des Kontrollverfahrens Vergleichsrechnungen, Stellungnahmen und Begründungen von Einsprachen zu erarbeiten, die ohne die Unterstützung der Experten von Kammern oder Verbänden kaum zu stemmen sind. Die Kontrollen sind nicht nur stichprobenhaft, sondern insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe fast flächendeckend.

## 6. Kauttionen, Wartefrist

**Kautionspflicht:** Immer mehr Kauttionen werden verabschiedet. Obwohl die Kauttionen zwischenzeitlich auch durch Garantieerklärungen deutscher Banken geleistet werden können, sind sie eine zusätzliche Kostenbelastung. Die Kauttionen haben ganz erhebliche abschreckende Wirkung.

**Wartefrist:** Probleme mit der achttägigen Meldefrist, diese begrenzt die Möglichkeit, Kundenwünschen zeitnah nachzukommen.

## 7. Neue Hemmnisse bei Mehrwertsteuer

Seit Januar 2015 werden bei der Anmeldung der Tätigkeit zusätzlich Angaben zur MwSt.-Pflicht abgefragt. Diese Fragen im Rahmen der Meldung von Mitarbeitern sind unseres Erachtens sachfremd. Zudem werden die Betriebe durch Fragen, die bei Fehlen einer MwSt.-Nummer zu beantworten sind, erheblich verwirrt, zumal der Fragekatalog nun bereits zum dritten Mal geändert wurde. Für 2016 ist geplant, dass für die MwSt.-Pflicht in der Schweiz weiterhin ein Umsatz von 100.000,- CHF pro Jahr maßgeblich sein soll, allerdings künftig auf der Basis des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmen. Dies würde bedeuten, dass praktisch alle Betriebe unter die MwSt.-Pflicht fallen würden mit der Folge, dass neben einer Sicherheitsleistung (nur durch Schweizer Bank) auch die Kosten der Steuervertretung zu stemmen wären. Es ist damit zu rechnen, dass diese weitere Verschärfung kleinere Unternehmen zusätzlich abschrecken wird, insbesondere wenn diese auch unter eine Kautionspflicht fallen.

**Beispiel:** Auftrag für Malerarbeiten über CHF 2.000,-, Kauttion über den Betrag von CHF 5.000,- = Kosten ca. 450,- €; zusätzlich Honorar für Steuervertreter und Kosten für Sicherheitshinterlegung.

## Forderungen des Handwerks gegenüber Landes- und Bundesregierung

- ➔ Doppelsanktionen wie ein zusätzliches Bußgeld zu einer Konventionalstrafe sind sofort einzustellen.
- ➔ Die Kontrollkosten für Lohnverstöße sind nach oben zu deckeln und umfassen maximal 25 % der nachgewiesenen Lohnverstöße.
- ➔ Bei geringfügigen Lohnabweichungen (< 250 CHF) wird weder vom Kanton noch von einer PK ein Verfahren eingeleitet.
- ➔ Die Paritätischen Kommissionen halten sich bei Kontrollen an die von der SECO veröffentlichten Lohnweisungen.
- ➔ Auf der Seite [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) werden die Beratungsstellen bei den baden-württembergischen Handwerkskammern als Auskunftsstellen angeführt.
- ➔ Die bei Lohnkontrollen angeforderten Unterlagen werden gemeinsam mit dem SECO abschließend definiert.
- ➔ Die Kautionspflicht wird sofort eingestellt.
- ➔ Auf die achttägige Meldefrist wird bei Reparaturen oder Nachbesserungen für den Zeitraum der regelmäßigen Gewährleistungsfristen verzichtet.
- ➔ Auf zusätzliche Angaben zur MwSt.-Pflicht im Meldeverfahren wird verzichtet.
- ➔ Die geplante MwSt.-Pflicht in der Schweiz unter Bezugnahme auf den Weltumsatz wird ausgesetzt; im Falle einer gravierenden Erweiterung der MwSt.-Pflicht ist auf die Steuervertretung zu verzichten.

## Fazit

Insgesamt schreckt der auch durch die ständigen Anpassungen und Verschärfungen der Entsenderegelungen und Weisungen sich stetig vermehrende Verwaltungsaufwand und die kaum kalkulierbaren Sanktionsrisiken die Unternehmen mit der Folge, dass viele Unternehmen zögern, Aufträge in der Schweiz anzunehmen.